
Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines:

Für alle unsere angebotenen Leistungen und Lieferungen gelten die nachstehenden Bedingungen, und zwar auch dann, wenn der Besteller andere Bedingungen vorschreibt. Abweichungen sind nur gültig, wenn wir uns schriftlich damit einverstanden erklärt haben.

2. Angebote:

Kostenlose Angebote sind als unverbindliche Vorschläge zu betrachten. Maße, Gewichts- und Leistungsangaben sowie Abbildungen und Maßzeichnungen sind nur annähernd maßgeblich, soweit diese nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen anderen nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen oder bei Nichterteilung des Auftrags unverzüglich zurückzusenden. Sind sie in elektronischer Datenform vorhanden, sind diese Dateien unwiederbringlich zu löschen.

3. Auftragsannahme:

Alle Aufträge sind erst dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Sollte aus irgendeinem Grunde die Ausführung nicht möglich sein, sind wir auch bei bestätigten Aufträgen von der Lieferfrist entbunden.

4. Preise:

Alle Preise sind freibleibend und verstehen sich:

- a) Inland: Netto, ab Werk, ausschließlich Verpackung und Versand
- b) Ausland: Netto ab Werk, unverzollt, ausschließlich Verpackung und Versand

Sollten sich die Preise von Vorlieferanten, auf Grund einer außergewöhnlichen Änderung der Beschaffungssituation, erhöhen, so behält sich die bm-Hydraulik GmbH das Recht vor, seine Preise um den gleichen Prozentsatz anzuheben. Dies gilt auch für schriftlich bestätigte Aufträge. In diesem Fall kann der Kunde von bm-Hydraulik einen Nachweis für die Preiserhöhung des Vorlieferanten verlangen.

5. Zahlungsbedingungen

Grundsätzlich gelten 30 Tage netto.

Alle abweichenden Zahlungskonditionen müssen von der Geschäftsführung der bm-Hydraulik GmbH schriftlich bestätigt sein. Bei verspäteter oder gestundeter Zahlung sind als Verzugszinsen 3% über dem jeweiligen Landesbank-Diskontsatz zu entrichten. Wir können abweichend von der Auftragsbestätigung, Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder vom Auftrag zurücktreten, wenn nach der Auftragsbestätigung negative Nachrichten oder Auskünfte über die Kreditwürdigkeit des Bestellers eintreffen.

6. Lieferzeiten

Unvorhergesehene Verzögerungen bei der Fertigung und sonstige Hindernisse, wie in Fällen höherer Gewalt, Betriebsstörungen im eigenen Werk oder in den Werken der Zulieferer, berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Schadensersatzansprüche wegen nicht termingemäßer Lieferung sind ausgeschlossen. Von uns verschuldete Lieferverzögerungen berechtigen den Besteller nicht, vom Auftrag zurückzutreten.

7. Gefahrübergang

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferung ab Werk auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Unstimmigkeiten, die aus dem Versand herrühren, sind unverzüglich nach dem Empfang der Ware dem Lieferer schriftlich anzuzeigen.

8. Gewährleistung, Haftung für Mängel der Lieferung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich vom Lieferer nach seiner Wahl auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von 12 Monaten, bei Tag- und Nachtbetrieb innerhalb von 6 Monaten, vom Zeitpunkt des Gefahrenüberganges an nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen schlechten, vom Lieferer beschafften Baustoffes oder mangelhafter Ausführung, sich als unbrauchbar erweisen oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wird. Voraussetzung ist die Erfüllung der dem Besteller obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Recht des Bestellers Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, erlischt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsdauer.

Der Hersteller behält sich vor, Konstruktionsänderungen durchzuführen; dies zieht nicht die Verpflichtung kostenloser Änderung früher hergestellter Geräte nach sich. Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Änderungen oder der Ersatzlieferung hat der Besteller die erforderliche Zeit unentgeltlich zu gewähren. Beanstandete Teile sind dem Lieferer erst auf seine Anforderung zurückzusenden. Die Fracht für die beanstandeten Teile und Ersatzteile trägt der Besteller. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers. Für Lieferteile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit, der Art ihrer Verwendung, infolge natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Witterungs- oder Natureinflüsse einer Beschädigung oder einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen, wird keine Haftung übernommen. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Lieferers auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen. Die Mängelbeseitigung erfolgt durch Instandsetzung oder Austausch der mangelhaften Erzeugnisse bei uns.

Mängelbeseitigungen am Aufstellungsort erfolgen nur im Rahmen von besonderen Vereinbarungen nach unseren gültigen Servicebedingungen. Für die Leistungen der Geräte sind die Ergebnisse auf dem Prüfstand des Lieferers maßgebend. Für Störungen, die durch Einbauverhältnisse oder unsachgemäße Behandlung auftreten, übernimmt der Lieferer keine Haftung. Bei Lieferung von Einzelteilen haftet der Lieferer nur für zeichnungsgemäße Ausführung. Für ausgeführte Nachbesserungsarbeiten oder gelieferte Einzelteile besteht eine Haftung nur bis zum Ablauf der Gewährleistungsdauer für die ursprüngliche Lieferung. Die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen tragen wir in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der Sache in mangelfreien Zustand. Darüber hinausgehende Kosten trägt der Besteller.

Die Gewährleistung/Haftung erlischt, wenn Nacharbeiten, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommen werden. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auf Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens sowie von Aus- und Einbaukosten, sind ausgeschlossen. Beanstandungen für fehlende Teile sind innerhalb 3 Tagen nach Wareneingang schriftlich mitzuteilen.

9. Eigentumsvorbehalt:

Der Lieferer behält sich das Eigentum aus dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstige Verfügungen durch dritte Hand hat er den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt von einem unerfüllten Liefervertrag.

Werden Waren des Lieferers vom Besteller mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, so gilt als vereinbart, dass der Besteller dem Lieferer anteilmäßig Miteigentum im Sinne des §947 Abs. 1 BGB überträgt und die Sache für ihn mit in Verwahrung behält. Ein Weiterverkauf ist während des Eigentumsvorbehaltes nur zulässig, wenn wir an eine Handelsfirma zum Zwecke des Wiederverkaufs geliefert haben. Für den Fall der Weiterveräußerung werden schon jetzt die Ansprüche gegen den Drittabnehmer an uns abgetreten. Über diese Ansprüche ist uns auf Wunsch Auskunft zu geben.

10. Rücktrittsrecht und sonstige Rechte:

Dem Besteller steht ein Rücktrittsrecht zu, wenn dem Lieferer die Lieferung völlig unmöglich wird, wenn der im Verzug befindliche Lieferer schuldhaft eine ihm mit Rücktrittsdrohung gesetzte ausreichende Nachfrist für die Behebung eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen fruchtlos hat verstreichen lassen, oder wenn die Nachbesserung sich als unmöglich erweist. Unvorhergesehene Ereignisse im Sinne der Ziffer 6, die zu einer Überschreitung der vereinbarten Lieferzeit führen, berechtigen den Lieferer unter Ausschluss irgendwelcher Ansprüche des Bestellers ganz oder Teilweise zum Rücktritt, wenn seit Auftragserteilung die wirtschaftlichen Verhältnisse sich so erheblich geändert haben, dass dem Lieferer die Erfüllung billigerweise nicht zugemutet werden kann. Dies gilt auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war. Außer dem vorstehenden Rücktrittsrecht und der in Ziffer 8 festgelegten Ansprüche kann der Besteller keinerlei Ersatzansprüche oder sonstige Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit dem Liefervertrag oder dem Liefergegenstand zusammenhängen, gegen den Lieferer geltend machen, gleichgültig, auf welchen Rechtsgrund er sich beruft.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

11. Gerichtsstand:

Alleiniger Erfüllungsort und Gerichtsstand ist bei allen uns aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Konstanz.

12. Übertragbarkeit der Vertragsrechte:

Der Besteller darf seine Vertragsrechte ohne schriftliche Zustimmung nicht auf dritte übertragen.

13. Verbindlichkeit des Vertrages:

Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen verbindlich.

Der Vertrag untersteht deutschem Recht.